



JANUAR 2022

E-MOBILITÄT

Dienstwagen zu Hause mit Strom laden

EINSPRUCHSEMPFEHLUNG

Rettungshelfer als anerkannte Ausbildung



EDITORIAL

DIE EIGENE TANKSTELLE

Die Deutschen stellen um. Immer mehr Elektroautos sind auf den Straßen unterwegs. Die Marke von einer Millionen E-Autos wurde bereits im letzten Herbst geknackt. Mehr als die Hälfte davon fährt rein batteriebetrieben. Tendenz steigend.

Vor allem Dienstwagen gehen hier mit dem Trend. Der Weg zur normalen Tankstelle ist damit passé – die eigene Ladestation zu Hause umso beliebter. Doch diese kann ganz schön teuer werden. Oftmals beteiligt sich daher auch der Chef an der hauseigenen Tankstelle.

Doch auch das Finanzamt will natürlich vom Steuervorteil seinen Anteil haben. Wir zeigen Ihnen, was Sie rund um E-Dienstwagen und Strom tanken steuerlich beachten müssen und welche Möglichkeiten Sie hier haben.

Wie immer finden Sie jede Menge weitere interessante Steuer-Tipps in dieser Ausgabe des Steuer-Blick.

Viel Spaß beim Lesen wünscht



Anna Maringer

Inhalt

E-Dienstwagen zu Hause laden

➔ Seite 4

Nachzahlung: Zahlen oder nicht?

➔ Seite 7

Privatlehrer: Steuerfreiheit wackelt

➔ Seite 9

Einspruchsempfehlung des Monats

➔ Seite 12

Steuervorteil für Kinderglück

➔ Seite 14

Spekulationssteuer bei Trennung

➔ Seite 17

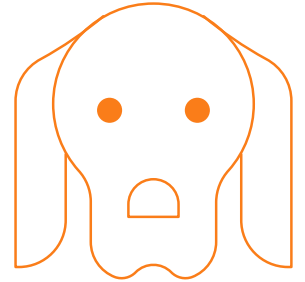
STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

Mehr Kinderkrankengeld auch in 2022



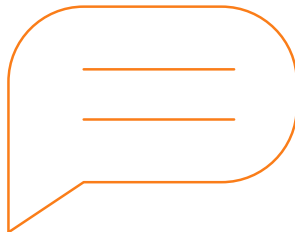
Berufstätige Eltern, die von Kita- und Schulschließungen betroffen sind, können aufatmen. Auch im Jahr 2022 gilt der erhöhte Anspruch auf Kinderkrankentage. So können pro Kind und Elternteil bis zu 30 Kinderkrankentage beantragt werden. Alleinerziehenden stehen 60 Tage zu.

Hundezüchter können Unternehmer sein



Hundezucht aus reiner Liebe zum Tier? Nicht mit dem Finanzamt. Liegen die Erlöse aus der Zucht von Welpen über 22.000 Euro im Jahr, gilt das als Unternehmen- und nicht mehr als Hobby. Egal, wie hoch die Kosten der Zucht sind. Schmerzhaftes Ergebnis: Umsatzsteuer muss gezahlt und ausgewiesen werden (FG Münster, Urteil vom 25.03.2021, 5 K 3037/19 U).

Minijob: Änderung bei der Steuer-ID ab 2022



Neue Pflicht für Arbeitgeber: Ab Januar muss die Steuer-ID von Minijobbern der Minijobzentrale gemeldet werden. Die Daten werden über das elektronische Meldeverfahren übermittelt. Arbeitgeber sollten daher ihre Minijobber möglichst frühzeitig anhalten, ihnen die Steuer-ID mitzuteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Steuer pauschal an die Minijobzentrale entrichtet wird oder die individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse über das Finanzamt vorgenommen wird. Wichtig: Die Regelung gilt nicht für Arbeitgeber, die einen Minijobber im Privathaushalt beschäftigen.

Meisterbonus bleibt bei der Steuer außen vor



Fleiß und eine erfolgreiche Meisterprüfung werden belohnt: In vielen Bundesländern erhalten die Meister ein finanzielles Extra von bis zu 4.000 Euro. Diesen Bonus darf das Finanzamt nicht auf die Ausgaben für die Fortbildung anrechnen. Das stellte nun das Bayerische Landesamt für Steuern klar (06.07.2016, S 2324.2.1-262/6 St32).

Noch mehr Tipps zum Steuern sparen

[zum Blog](#)



E-DIENSTWAGEN ZU

HAUSE LADEN

Abgasfrei und elektrisch – so sieht laut aktuellen Bestrebungen der Politik die Zukunft der Automobilindustrie aus. Viele Unternehmen nutzen die Gunst der Stunde und investieren mithilfe der staatlichen Förderungen in einen Elektro-Fuhrpark und die notwendige Ladeinfrastruktur.

Dass Angestellte ein E-Auto oder Plug-in-Hybrid als Dienstwagen fahren, ist daher keine Seltenheit mehr. Doch wird das Firmenauto auch für private Fahrten genutzt, will auch das Finanzamt ein Stück vom Kuchen. Der finanzielle Nutzen daraus muss als sogenannter geldwerter Vorteil versteuert werden. Seit 2020 müssen Fahrer eines E-Dienstwagens unter 60.000 Euro 0,25 Prozent des Bruttolistenpreises versteuern.

Wer mit seinem Firmenauto privat unterwegs ist, wird außerdem eine Lademöglichkeit zu Hause brauchen. Für Ladestation und den geladenen Strom gibt es daher steuerliche Regelungen.

E-DIENSTWAGEN LADEN MIT DER HEIMISCHEN WALLBOX

Das E-Auto mit der übliche Haushaltssteckdose aufladen? Lieber nicht. Es muss eine leistungsstarke Ladestation her – die sogenannte Wallbox. Diese können Arbeitnehmer zu Hause einbauen lassen. Allerdings kann das schnell teuer werden. Doch die Kosten müssen Sie nicht alleine tragen, sondern können Ihren Arbeitgeber ins Boot holen. Die steuerliche Behandlung sieht dabei wie folgt aus: ➤



FAQ – E-Dienstwagen und Steuern

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema E-Dienstwagen und Steuern.

Kann ich mit einer Wallbox Steuern sparen?

Bestimmte Kosten gehören in die Steuererklärung: Lohnkosten der beauftragen Handwerker können Sie bis zu 6.000 Euro pro Jahr angeben. 20 Prozent, also bis zu 1.200 Euro, werden direkt von der Steuer abgezogen. Für Materialkosten gilt das leider nicht. Wichtig: Unbedingt per Überweisung zahlen und die Rechnung parat haben. Doch Achtung: Haben Sie eine staatliche Förderung der KfW erhalten, dürfen Sie die (restlichen) Kosten der Wallbox, Aufbau und Installation nicht als Handwerkerleistung bei der Steuer angeben. Eine Doppelförderung durch KfW und Steuerbonus ist nicht möglich.

IHR ARBEITGEBER LEIHT IHNEN DIE WALLBOX

Überlässt der Arbeitgeber Ihnen die Wallbox kostenlos oder zu einem kleinen Betrag, zählt das wie zusätzlicher Arbeitslohn. Doch die Finanzverwaltung ist hier entgegenkommend: Der geldwerte Vorteil ist frei von Lohnsteuer und Sozialabgaben, wenn der Chef Eigentümer der Wallbox bleibt. Das gilt auch, wenn Sie die Wallbox am Ende geschenkt bekommen. Hier wird der Restwert als zusätzlicher Arbeitslohn eingestuft.



Achtung: Die Steuerfreiheit gilt nur dann, wenn der Arbeitgeber die Wallbox zusätzlich zum Arbeitslohn überlässt. Bei einer Gehaltsumwandlung werden diese Leistungen dann steuerpflichtig.

IHR ARBEITGEBER SCHENKT IHNEN DIE WALLBOX

Kommt der Chef für Anschaffung und Installation der Wallbox auf, ist das aus Steuer-sicht ein zusätzliches Gehalt. Heißt: Der geldwerte Vorteil muss entweder vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer versteuert werden. Hier können Sie sparen, wenn der Arbeitgeber pauschal 25 Prozent Lohnsteuer (mit Soli und Kirchensteuer) übernimmt. Dazu zählen dann alle Kosten, also die Wallbox, Aufbau, Installation und Verlegen des Starkstromkabels. Vorteil dabei: Sie werden nicht mit der zusätzlichen Lohnsteuer belastet. Zudem sparen Sie und Ihr Chef die Sozialversicherungsbeiträge auf den geldwerten Vorteil.

DEN GELADENEN STROM ABRECHNEN

Nutzen Arbeitnehmer die Ladeinfrastruktur beim Arbeitgeber, ist der Strom aus der betrieblichen Zapfsäule für Sie komplett steuerfrei. Laden Sie Ihren E-Dienstwagen zu Hause mit dem eigenen Strom, kann Ihr Arbeitgeber Ihnen die Kosten als Pauschalen oder die tatsächlichen Kosten steuerfrei erstatten.

Die pauschale Abrechnung hängt davon ab, ob das Elektrofahrzeug ausschließlich zu Hause oder auch beim Arbeitgeber aufgeladen werden darf. Dann können Sie folgende monatliche Pauschalen nutzen:

Sie laden ausschließlich zu Hause:

- 70 Euro monatlich für Elektrofahrzeuge
- 35 Euro monatlich für Hybridfahrzeuge

Sie laden zusätzlich beim Arbeitgeber:

- 30 Euro monatlich für Elektrofahrzeuge
- 15 Euro monatlich für Hybridfahrzeuge ➤



Wichtig: Erstattet der Arbeitgeber die Kosten für den Ladestrom des Dienstwagens nicht, verringern diese Pauschbeträge den geldwerten Vorteil in der Versteuerung des Dienstwagens. Diese Regelung gilt auch bei „normalen“ Verbrennern. Tanken Sie selbst, verringert sich der monatliche Betrag aus der 1-Prozent-Regelung. Wird das aber nicht direkt beim Arbeitgeber verrechnet, müssen Sie diese Beträge über die jährliche Steuererklärung absetzen.

Ich lade mein E-/ Hybrid-Auto zu Hause – was gehört in die Steuererklärung?

Laden Sie Ihren Dienstwagen zu Hause, kann der Chef die tatsächlichen Kosten erstatten oder Pauschalen auszahlen. Laden Sie Ihren Privatwagen, gehört leider nichts in die Steuererklärung. Kosten für die Fahrten zur Arbeit werden nach wie vor mit der Entfernungspauschale angegeben. Das sind 0,30 Euro pro Kilometer, ab dem 21. Kilometer 0,35 Euro für die Hinfahrt zur Arbeit.

Muss ich die Pauschalen für das Laden in die Steuererklärung eintragen?

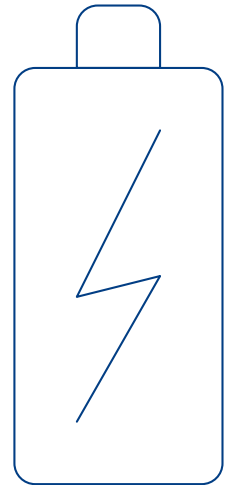
Nein. Bei den Pauschalen oder dem tatsächlichen Kostenersatz handelt sich um Beträge, die der Arbeitgeber für den E-Dienstwagen erstattet. Diese sind dann für Sie steuerfrei.

Darf ich meinen privaten E-Wagen beim Arbeitgeber laden?

Dürfen Sie! Und das wird vom Finanzamt sogar steuerlich gefördert. Solange der Strom vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn übernommen wird, ist der Ladevorgang für Sie komplett steuerfrei. So soll die E-Mobilität gefördert werden.

Statt der pauschalen Beträge können Sie Ladestromkosten auch genauer abrechnen – nämlich pro Kilowattstunde. Dazu gibt es folgende Möglichkeiten:

- Sie beantragen einen eigenen Stromanschluss mit Stromzähler. Mit der separaten Rechnung des Stromanbieters rechnen Sie dann die Kosten mit dem Arbeitgeber ab.
- Alternativ können Sie einen geeichten Zwischenzähler zwischen Stromzähler und Wallbox installieren. Bei beiden Möglichkeiten sollte über die Ladestation ausschließlich der Dienstwagen geladen werden, da der private und dienstliche Strom nicht getrennt erfasst wird.
- Sie lassen sich eine Wallbox mit eigenem Energiezähler mit Nutzungsfreigabe und Zugangskontrolle über eine RFID Karte installieren. Damit können Sie Dienstwagen und private Fahrzeuge separat aufladen und abrechnen.



WALLBOX SELBST GEZAHLT: HILFT DAS FINANZAMT?

Wie sieht es aber aus, wenn Sie die Kosten für Anschaffung und Installation der Wallbox komplett selbst tragen? In diesem Fall können Sie zumindest einen Teil der Ausgaben wieder zurückbekommen: über die Steuererklärung. Denn die Kosten lassen sich als Handwerkerleistung absetzen. Maximal dürfen Sie pro 6.000 Euro als Handwerkerleistungen über die Steuererklärung abziehen. So lassen sich bis zu 1.200 Euro im Jahr sparen. <



Achtung: Das Finanzamt kann Sie nicht unterstützen, wenn Sie für die Wallbox bereits staatliche Zuschüsse in Anspruch genommen haben. Auch wenn Ihre Rechnungskosten über dem Förderbetrag liegen, können Sie diese leider nicht von der Steuer absetzen.

WISO Fahrtenbuch

Die WISO Fahrtenbuch-Software ist ideal für:

- > Dienstwagen-Nutzer
- > Selbständige
- > Freiberufler

... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!

[Zum Fahrtenbuch](#)





NACHZAHLUNG: ZAHLEN ODER NICHT?

Rentner. Ist die Doppelbesteuerung der Rente verfassungswidrig? Ende Mai 2021 ging diese Frage durch alle Medien. Doch: Was bedeutet das eigentlich aktuell für Rentner? Müssen Steuern nun gezahlt werden oder nicht? Lesen Sie hier die wichtigsten Infos.

VERFASSUNGSBESCHWERDE GEGEN RENTENBESTEUERUNG

Im Jahr 2019 klagten 2 Rentner gegen eine vermeintliche Doppelbesteuerung ihrer Renten. Beide Klagen wurden im Mai 2021 jedoch vom Bundesfinanzhof (BFH) abgewiesen. Denn die grundsätzliche Systematik der Rentenbesteuerung sei rechters. Heißt, der begrenzte Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen im Erwerbsleben, verbunden mit der nur teilweisen Steuerbefreiung der Renten in der Auszahlungsphase, ist aus Sicht der Richter legitim (X R 33/19 und X R 20/21).

Jedoch verlangte der BFH Änderungen für zukünftige Berechnungen. In Einzelfällen könne es durchaus zu einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung kommen. Denn: Werden Renten versteuert, die aus zuvor bereits versteuertem Einkommen gezahlt wurden, liegt eine doppelte Besteuerung vor. Und diese ist gemäß Bundesverfassungsgericht nicht erlaubt. Das zeichne sich jedoch erst für spätere Rentnerjahrgänge ab – und sei bei aktuellen Rentenzahlungen meist nicht relevant.

Doch die unterlegenen Rentner ließen diese Urteile nicht auf sich sitzen – und legten jeweils Verfassungsbeschwerde ein (2 BvR 1143/21 und 2 BvR 1140/21). In diesen geht es nach wie vor um die Frage, wie eine Doppelbesteuerung konkret berechnet wird. Der BFH hat hier eine sehr schematische Sichtweise eingenommen. Diese führt nur in sehr seltenen Einzelfall zu einer zu hohen Besteuerung von Renten. Ob die Verfassungshüter aus Karlsruhe das anders sehen, bleibt natürlich abzuwarten. ➤

Kurz & knapp

- Besteuerung zukünftiger Renten ist eventuell verfassungswidrig
- Aktuell ergehen Steuerbescheide hinsichtlich der Rentenbesteuerung vorläufig
- Steuernachzahlungen sind trotzdem komplett zu zahlen

WAS TUN, WENN DER STEUERBESCHEID KOMMT?

Eine positive Änderung ergibt sich dadurch für alle anderen aktuellen Rentner: Seit einigen Wochen ergehen Steuerbescheide hinsichtlich einer eventuellen Überbesteuerung von Altersbezügen vorläufig. Bedeutet: Entscheidet das Bundesverfassungsgericht positiv, können alle betroffenen Steuerbescheide einfach automatisch geändert werden, ohne dass man zuvor einen Einspruch eingelegen musste. Praktisch!

Die Steuern auf die Rente müssen jedoch weitergezahlt werden. Denn der Bundesfinanzhof lehnte eine generelle Aussetzung der Vollziehung ab. Diese kann normalerweise im Zusammenhang mit einem Einspruch gegen einen Steuerbescheid beantragt werden. Dann muss der strittige Steuerbetrag so lange nicht bezahlt werden, bis das Finanzamt über den Einspruch entscheidet. Das ist aber nur möglich, wenn wirklich ernsthafte Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Steuerbescheids entstehen.

Und da, wie der BFH feststellte, dies nur in Ausnahmefällen gegeben ist, wurde die Aussetzung der Vollziehung abgelehnt. Für den „normalen“ Rentner gilt daher: Im Falle einer Steuernachzahlung sind Sie verpflichtet, den kompletten Betrag ans Finanzamt zu zahlen. <



Wichtig: Achten Sie darauf, dass Ihr Bescheid den besagten Vorläufigkeitsvermerk enthält. Diesen finden Sie im Erläuterungsteil am Ende des Steuerbescheides. Der Vermerk müsste wie folgt oder ähnlich lauten: „Steuerfestsetzungen ergehen vorläufig hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG“. Ist das nicht der Fall, sollten Sie Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen.

Steuer-Ratgeber Spezial

Die besten Tipps fürs Rentenalter

Ratgeber kaufen





PRIVATLEHRER: STEUERFREIHEIT WACKELT

Selbstständige. Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir. Das weiß auch der Gesetzgeber und hat Schulen und Unterricht für Berufsausbildungen von der Mehrwertsteuer befreit. So kann kostenpflichtiger Unterricht günstiger angeboten werden. Aber nicht jede Lerneinheit scheint für die Richter des Europäischen Gerichtshofs gleich wichtig zu sein.

STEUERFREIHEIT FÜR SELBSTSTÄNDIGE LEHR UND DOZENTEN

Natürlich müssen Lehrer Steuern bezahlen. Als Angestellte oder Beamte muss für das Gehalt oder die Bezüge Lohnsteuer bezahlt werden. Die monatliche Lohnsteuer ist eigentlich eine Art Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. Abgerechnet wird dann mit der jährlichen Steuererklärung.

Anders ist aber die Frage bei der Mehrwertsteuer. Angestellte müssen keine Mehrwertsteuer auf ihre Arbeit bezahlen. Viele Selbstständige und nahezu alle Gewerbetreibende aber schon. Und was gilt bei selbstständigen Lehrern?

MEHRWERTSTEUER AUF UNTERRICHTSLEISTUNG

Selbstständige Lehrer – das sind sowohl der Honorar-Dozent an einer Universität als auch der Fahrschullehrer mit dem eigenen Unternehmen. Grundsätzlich müssen alle, die nicht angestellt sind, für ihre Leistung zusätzlich die Mehrwertsteuer ausweisen. Doch davon gibt es einige Ausnahmen. ➤

Kurz & knapp

- Selbstständige Lehrer sind teilweise von der Mehrwertsteuer befreit
- Nach einem Gerichtsurteil drohen Einschränkungen
- Berufs- und allgemeinbildender Schulbetrieb bleibt weiter steuerfrei

So kann die Unterrichtsleistung selbstständiger Lehrer von der Mehrwertsteuer befreit sein – aber nur, wenn sie dem Schul- und Bildungszweck dient. Das ist der Fall, wenn ein freier Dozent beispielsweise an einer Universität eine Vorlesung hält. Gleiches gilt für Berufsschulen, allgemeine Schulen sowie andere private Bildungseinrichtungen, wenn sie auf einen Beruf vorbereiten.

STEUERBEFREIUNG NICHT BEI FAHRSCHULE UND SCHWIMMUNTERRICHT

Alle anderen Lehrer und Dozenten sind nicht von der Mehrwertsteuer befreit. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zählen dazu auch Fahrschullehrer (EuGH vom 14.03.2019, C-449/17). Denn der Fahrschulunterricht gehört nach der Meinung der Richter nicht zum speziellen Schul- oder Hochschulunterricht. Durch diese Regelung ist der Führerschein also immer um 19 Prozent teurer.

Auch der Unterricht von einer Schwimmschule ist ebenso kein Schul- oder Hochschulunterricht im Sinne der Mehrwertsteuer (Urteil vom 31.10.2021, C-373/19). Daher muss also die Steuer immer zusätzlich zum Preis hinzugerechnet werden. Interessant ist die Begründung der Richter: Der Schwimmunterricht sei zu speziell und punktuell. Daher ist er eben nicht vergleichbar mit dem breiten und vielfältigen Schul- und Hochschulunterricht.

AKTUELLE REGELUNGEN NICHT LEICHT DURCHSCHAUBAR

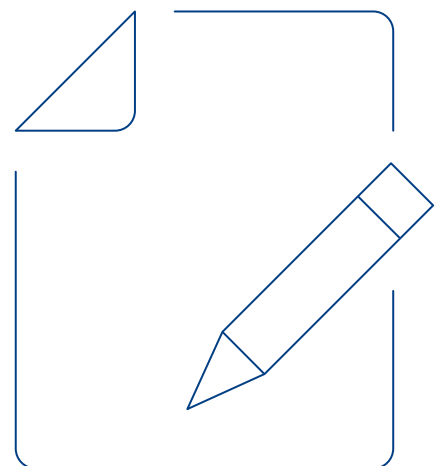
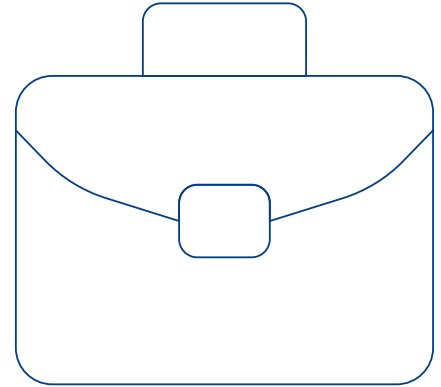
Allerdings stellen sich dann doch einige Fragen, neben dem sowieso nicht leicht zu durchschauendem Mehrwertsteuer-Recht. So ist Fahrschulunterricht nicht von der Mehrwertsteuer befreit. Erlernt man aber den Beruf eines Fahrschullehrers, ist es ja eine Berufsausbildung – und das ist dann wieder steuerfrei.

Schwimmunterricht ist nun zu speziell, um steuerfrei sein zu dürfen. Aber ein Medizinstudium oder eine Fortbildung zum Steuerberater offenbar nicht. Um es salopp zu sagen: Vielleicht werden insgesamt die Karten durch die Finanzämter bei selbstständigen Lehrern aufgrund des Urteils vom EuGH neu gemischt. ⚡



Was sollten selbstständige Lehrer und Dozenten beachten?

Zunächst können die Bildungseinrichtungen selbst eine Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer bei den zuständigen Landesbehörden einholen. So wäre man mit der Steuerfreiheit auf jeden Fall auf der sicheren Seite. Für die Dozenten selber gilt: Auch sie benötigen im Zweifel einen Nachweis über die Steuerbefreiung des Bildungsträgers, für den sie unterrichten. Allerdings sind reine Gefälligkeitsbescheinigungen sicherlich nicht beim Finanzamt hilfreich.



verbraucherblick

Erfolgsrezepte & Spartricks

Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das digitale Magazin für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbraucherthemen.

Das digitale Magazin
für **Tablet, eReader,
Smartphone und PC.**



- Geld sparen
- Besser leben
- Gut absichern
- Technik im Griff
- Erfolgreich im Alltag
- Ihr gutes Recht

Sie sparen 38 Euro! Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie nur 12 Euro im Jahresabo von verbraucherblick statt 50 Euro regulär.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: verbraucherblick.de





EINSPRUCHS-

EMPFEHLUNG

Arbeitnehmer. Im Steuer-Blick berichten wir Ihnen regelmäßig über Steuerstreite, mit denen sich der Bundesfinanzhof (BFH) derzeit befasst. Thema dieses Monats ist „Rettungshelfer als anerkannte Ausbildung“.

- **Betroffene:** Azubis und Studenten
- **Einspruchsgrund:** Rettungshelfer als anerkannte Ausbildung
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, VI R 41/20

WORUM GEHT ES?

Kosten für eine Ausbildung oder ein Studium können Sie von der Steuer absetzen. Und zwar in unbegrenzter Höhe als sogenannte Werbungskosten. Vorausgesetzt, Sie haben bereits eine abgeschlossene Erstausbildung. Das kann eine Berufsausbildung oder ein Studium sein. Bei der ersten Ausbildung gilt: Die Kosten können nur bei einem Dienstverhältnis mit Ausbildungsvertrag und Ausbildungsvergütung unbegrenzt abgezogen werden.

Fehlt diese Voraussetzung können die Ausgaben lediglich als Sonderausgaben berücksichtigt werden – mit bis zu 6.000 Euro im Jahr. Daher ist es bei kostenintensiven Ausbildungen vorteilhaft, wenn eine Erstausbildung bereits absolviert ist. ➤

Kurz & knapp

- Kosten für Zweitausbildung sind unbegrenzt als Werbungskosten absetzbar
- Ausgaben für Erstausbildung teilweise nur zu max. 6.000 Euro abziehbar
- Finanzgerichte erkennen Rettungshelfer nicht als Erstausbildung an

DER FALL: AB WANN IST EINE AUSBILDUNG EINE AUSBILDUNG?

Ein angehender Berufspilot wollte seine hohen Ausbildungskosten von der Steuer absetzen. Als Erstausbildung gab er eine Ausbildung zum Rettungshelfer an, die er im Rahmen seines Zivildienstes geleistet hatte. Damit wollte er sich den unbegrenzten Kostenabzug sichern. Doch das Finanzamt erkannte die Ausbildung nicht als solche an. Begründung: Die Erstausbildung zum Rettungssanitäter dauert lediglich 6 Wochen. Auch umfasst sie nur 320 Stunden Theorie und Praxis – zu wenig für eine adäquate Erstausbildung.

Anders hatte jedoch zuvor der BFH entschieden (VI R 52/10). Die Richter stellten klar, dass eine erstmalige Berufsausbildung weder ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz noch eine bestimmte Dauer voraussetzt. So wurde im damals entschiedenen Fall die Ausbildung zum Rettungssanitäter als erstmalige Berufsausbildung anerkannt.

Das Finanzgericht Düsseldorf widerspricht jedoch dem Bundesfinanzhof (14 K 3796/13 E, F). Da die Ausbildung zum Rettungshelfer weder landes- oder bundesrechtlich einheitlich geregelt ist noch mit einer Prüfung abschließt, seien die Anforderungen an Minstdauer und Mindestqualität einer erstmaligen Berufsausbildung nicht erfüllt. Damit liegt es auf der gleichen Linie, wie die geltenden Steuergesetze.

Das wollte der Kläger aber so nicht akzeptieren und wandte sich an das höhere Gericht. Das abschließende Wort wird daher der BFH haben. <



Wie legt man Einspruch ein?

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.



Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Gerichtsverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)

WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und Gutschrift sichern.

[mehr erfahren](#)





STEUERVORTEIL FÜR KINDERGLÜCK

Familien. Nicht immer kann der Kinderwunsch auf natürlichem Wege erfüllt werden. Dann sind Betroffene auf medizinische Hilfe angewiesen. Die gesetzlichen Krankenkassen beteiligen sich jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen an den Kosten für eine künstliche Befruchtung. Die gute Nachricht: Sie können steuerlich mit Erleichterungen rechnen.

KRANKENKASSEN: GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE GEHEN LEER AUS

Zum Glück kann die heutige Medizin vielen Paaren helfen. Doch der Weg zum Wunschkind ist oftmals steinig und lang. Und teuer. Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für die künstliche Befruchtung in der Regel nur, wenn diejenigen verheiratet sind – und dann auch oft nur die Hälfte. Außerdem müssen bei der Behandlung Ei- und Samenzellen des Ehepartners (homologe Insemination) verwendet werden.

Und genau diese Hürde können gleichgeschlechtliche Ehepaare bei der Kinderwunschbehandlung nicht nehmen. Denn sie sind auf Samen- oder Eizellen eines Spenders angewiesen. Die gesetzliche Regelung umfasst dies aber nicht – auch nicht bei heterosexuellen Ehepaaren, wenn beide unfruchtbar sind. Daher müssen die Krankenkassen die Behandlungskosten nicht tragen, das hat das Bundessozialgericht kürzlich entschieden (Urteil vom 10.11.2021, B 1 KR 7/21 R). ➤

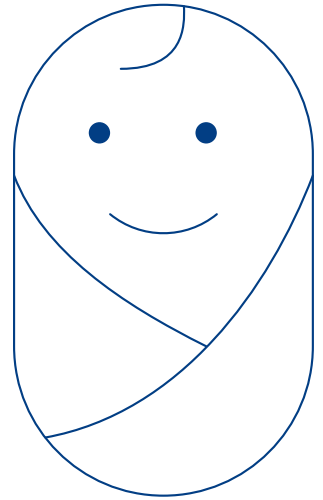
Kurz & knapp

- Krankenkassen übernehmen Kosten nur zum Teil – gleichgeschlechtliche Ehepaare gehen leer aus
- Selbst getragene Kosten für die künstliche Befruchtung sind steuerlich als Krankheitskosten absetzbar
- Für die Steuer ist der Familienstatus nicht ausschlaggebend



Wissenswert: Mit der Bundesinitiative **"Hilfe und Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit"** bezuschusst der Staat eine medizinische Kinderwunschbehandlung. Gesetzlich Versicherte können die Förderung erhalten, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in einem der 11 teilnehmenden Bundesländern haben: Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz oder Thüringen.

Übrigens: Als erstes Bundesland fördert Rheinland-Pfalz auch gleichgeschlechtliche Frauenpaare, die krankheitsbedingt keine Kinder bekommen können. Dieser Zuschuss wird ausschließlich aus Landesmitteln finanziert. Weitere Informationen sowie das Antragsformular sind [hier](#) abrufbar.



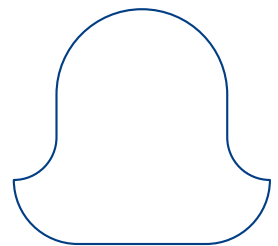
FINANZAMT BETEILIGT SICH AN DEN KOSTEN

Medikamente, Fahrten zum Frauenarzt oder in die Kinderwunschklinik, die Behandlung selbst – die Liste der Ausgaben kann sehr lang werden. Die gute Nachricht für alle, die eine künstliche Befruchtung durchführen oder erwägen: Übernimmt die Krankenkasse die Kosten nicht, bleiben Sie nicht darauf sitzen. Denn einen Teil davon können Sie sich über die Steuererklärung zurückholen.

Die Ausgaben für die IUI, IVF oder ICSI gelten als Heilbehandlung und lassen sich damit als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen. Inwieweit Ihre Ausgaben zählen, hängt aber von der sogenannten zumutbaren Belastungsgrenze ab. Das ist ein individuell berechneter Eigenanteil, für den Sie selbst aufkommen müssen. Bei der Ermittlung der Belastungsgrenze werden Einkommen, Familienstand und Anzahl der Kinder berücksichtigt.

Auch wenn die Kosten für die Kinderwunschbehandlung hoch sind, lohnt es sich genau zu kalkulieren und – nach Möglichkeit – alle Ausgaben dafür sowie andere Gesundheitsausgaben zu bündeln. Denn erst wenn die zumutbare Belastungsgrenze überschritten ist, zählen die Kosten in der Steuererklärung.

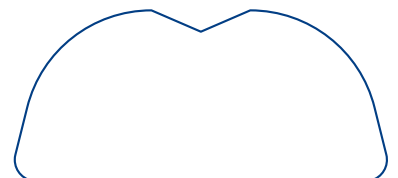
Auch in puncto Familienstand zeigt sich das Finanzamt zunehmend flexibler als die Krankenkassen. Für die Steuer spielt es nämlich keine Rolle, ob der Grund für den unerfüllten Kinderwunsch beim Mann oder bei der Frau liegt. Auch kommt es nicht darauf an, ob die Frau mit einem männlichen Partner oder in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt.



FÜR BEHANDLUNGEN BEI SINGLES UND UNVERHEIRATETEN

Noch 2007 entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass ein Paar nicht verheiratet sein muss, um eine künstliche Befruchtung absetzen zu können. Eine feste Beziehung ist allerdings ein Muss (III R 47/05 und III R 30/07).

Diesen Punkt sah das Finanzgericht (FG) Münster aber anders und entschied, dass auch eine Single-Frau die Kosten einer künstlichen Befruchtung von der Steuer absetzen darf. Der Beziehungsstatus spielt für den steuerlichen Abzug keine Rolle. Wichtig ist nur, dass die Behandlung den Richtlinien der Berufsordnung für Ärzte entspricht. Schließlich sei eine künstliche Befruchtung aufgrund von Unfruchtbarkeit auf eine Krankheit zurückzuführen und nicht auf den Beziehungsstand (Urteil vom 24.06.2020, 1 K 3722/18). ➤



Und auch was das Alter betrifft, scheiden sich die Geister: Dürfen Frauen über 40 Jahren die Ausgaben für eine künstliche Befruchtung absetzen? Die Finanzgerichte Münster, Niedersachsen und München haben die Kosten anerkannt. Die Begründung: Nicht das Alter, sondern die Krankheit ist ausschlaggebend für die Empfängnisunfähigkeit.

Die Richter des FG Berlin-Brandenburg lehnten währenddessen den Abzug der Kosten ab: Medizinische Erkenntnisse würden belegen, dass die Fruchtbarkeit einer Frau im Allgemeinen mit dem Alter abnehmen würde. Man könne hier also nicht von einer „Krankheit“ sprechen, die einen steuerlichen Abzug rechtfertigen könne.

FÜR BEHANDLUNGEN BEI GLEICHGESCHLECHTLICHEN PAAREN

Für gleichgeschlechtliche Paare hat der BFH wie folgt entschieden: Aufwendungen für eine heterologe künstliche Befruchtung sind auch in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft als außergewöhnliche Belastungen absetzbar (Urteile vom 05.10.2017, VI R 47/15 und VI R 2/17).

Damit die Kosten steuerlich berücksichtigt werden können, muss diese Bedingung erfüllt sein: Durch die Behandlung soll eine krankheitsbedingte Empfängnisunfähigkeit der Frau überwunden werden. Die Kosten sind steuerlich nicht absetzbar, wenn die künstliche Befruchtung nur wegen des fehlenden männlichen Partners durchgeführt wird. ⚠



Achtung: Wer sich im Ausland einer Kinderwunschbehandlung unterzieht, muss darauf achten, dass die Behandlung nicht gegen das deutsche Embryonenschutzgesetz verstößt. Denn das Embryonenschutzgesetz verbietet das Spenden von Eizellen in Deutschland. Damit lassen sich entsprechende Kosten nicht von der Steuer absetzen.

WISO Mein Geld 365

Finanzen mühelos im Griff:

- > Girokonten und Bargeld
- > Sparbücher und Tagesgeld
- > Kredite und Finanzierungen
- > Aktien und Wertpapiere
- > Versicherungen uvm.

Mehr Informationen





SPEKULATIONSTEUER BEI TRENNUNG

Immobilien. Eigenheim – Glück allein. Doch leider gibt es bei privaten Immobilien immer wieder steuerliche Klippen. In diesem Beitrag lesen Sie, was bei einer Trennung vom Partner bei einem selbstgenutzten Haus oder Wohnung zu beachten ist, damit Sie keine Spekulationssteuer zahlen müssen.

VERKAUF VON IMMOBILIEN – SPEKULATIONSTEUER

Wird eine private Immobilie innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung wieder verkauft, muss der Gewinn versteuert werden. Dies geschieht durch die Spekulationssteuer. Betroffen davon sind vor allem Vermieter von Wohnraum. Ausschlaggebend ist dabei immer das Datum des notariellen Kaufvertrags. Das Finanzamt erfährt vom Verkauf, da die Notare die Finanzverwaltung bei Immobiliengeschäften informieren müssen. Sind aber mehr als 10 Jahre nach dem Kauf vergangen, muss keine Steuer auf den Verkaufsgewinn mehr gezahlt werden.

AUSNAHME VON DER STEUER

Ausgenommen von der Spekulationssteuer ist zum Glück das private Eigenheim. Sind noch keine 10 Jahre zwischen Kauf und Verkauf vergangen, bleibt der Verkaufserlös in folgenden Fällen steuerfrei:

- Die Immobilie wurde bis zum Verkauf immer für eigene Wohnzwecke genutzt, oder
- mindestens im Jahr des Verkaufs und in den beiden Vorjahren selbst bewohnt. ➤

Kurz & knapp

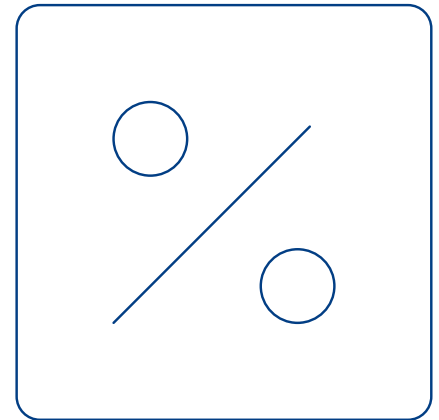
- Verkauf von Immobilien ist nach 10 Jahren steuerfrei
- Ausnahmen gelten für das private Eigenheim
- So vermeiden Sie bei Trennung und Auszug die Spekulationssteuer

Es reicht also sogar aus, wenn Sie im Jahr des Verkaufs und im zweiten Jahr davor nur einen Tag selbst im Eigenheim wohnten. Gerade diese Konstellation ist bei der Trennung von Ehepaaren wichtig.



Wissenswert

Nicht nur Verkaufsgewinne werden besteuert, sondern auch Verluste gehören in die Steuererklärung. Allerdings greift ein sogenanntes „Verrechnungsverbot“. Verluste dürfen nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Immobilien verrechnet werden. Können Sie diese in einem Jahr nicht ausgleichen, werden die Verluste in Folgejahre übertragen.



VORSICHT BEI DER TRENNUNG VOM PARTNER

Leider steckt in der Spekulationssteuer auch eine Konstellation, die in der Praxis oft teuer wird. Dazu zählt etwa ein Verkauf von Immobilien, wenn sich Partner trennen.

So entschied das Hessische Finanzgericht folgenden Fall: Der Alleineigentümer einer Wohnung trennte sich von seiner Lebensgefährtin und zog aus der Wohnung aus. Die Lebensgefährtin blieb mit den gemeinsamen Kindern zunächst dort wohnen (Urteil vom 30.9.2015, 1 K 1654/14).

Würde der eigentliche Eigentümer nun die Wohnung verkaufen und es sind noch keine 10 Jahre vergangen, müsste der Gewinn versteuert werden. Begründung: Die Wohnung wurde nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt, da der gemeinsame Haushalt mit der Lebensgefährtin aufgelöst wurde.

STEUER AUCH BEI GEMEINSAMEM EIGENTUM

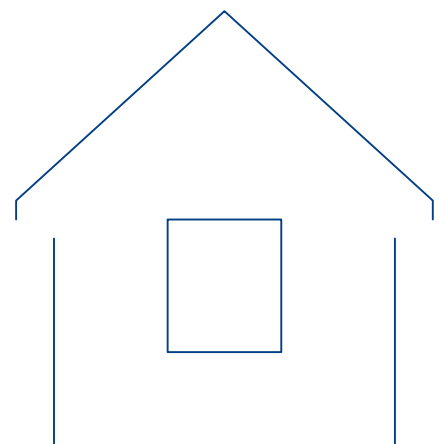
Die Spekulationssteuer droht auch, wenn Ehepaare eine gemeinsame Wohnimmobilie haben. Beim gemeinsamen Kauf oder Bau der Immobilie gehören jedem Partner 50 Prozent. Man spricht dabei von einem ideellen Anteil am Miteigentum. Der Gewinn aus dem Verkauf kann auch dann besteuert werden, wenn ein Ehepartner seinen Anteil auf den Ex-Partner überträgt und vorher ausgezogen ist.

URTEIL DES FINANZGERICHTS MÜNCHEN

Aktuell hatte das Finanzgericht München einen ähnlichen Fall zu entscheiden (Urteil vom 11.03.2021, 11 K 2405/19). Der Kläger kaufte 2008 zusammen mit seiner Ehefrau ein Einfamilienhaus. Das Paar wohnte dort mit dem gemeinsamen Sohn.

Dann trennte sich das Paar, und der Kläger zog 2015 aus dem Haus aus. Im Jahr 2017 verkaufte er seinen Anteil an seine Ex-Frau. Da dies noch innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist passierte, versteuerte das Finanzamt einen Gewinn aus seinem hälftigen Anteil. Die Begründung: Er nutzte das Haus seit 2015 nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken.

Der Kläger zog vor Gericht. Seine Begründung: Er habe seinen Anteil der Immobilie vor allem dem gemeinsamen Kind als Wohnung überlassen. Als Kindesunterhalt wird es so doch zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Außerdem war er gezwungen zu verkaufen, da die Ex-Frau mit Zwangsversteigerung drohte. Das Finanzgericht sah keine Zwangslage wegen einer angedrohten Versteigerung durch den Ex-Partner. ➤



Auch, dass das gemeinsame Kind noch in der Immobilie wohnte, ließen die Richter nicht als Grund zu. Dazu hätte das Kind das Wohnhaus allein bewohnen müssen. Da die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft des Ehepaares nicht mehr bestand, galt die Überlassung der Immobilie an die Ex-Frau als Fremdnutzung.

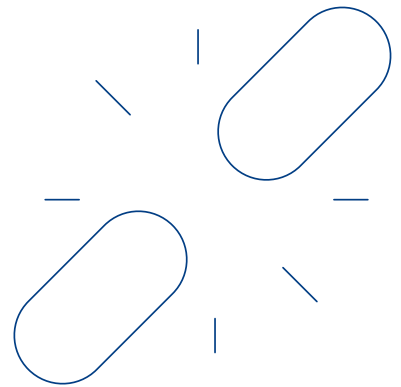
Die Folge: Der Kläger musste den Gewinn aus dem Verkauf versteuern. Allerdings ließen die Richter die Revision zu und der Fall wird erneut vom Bundesfinanzhof (BFH, IX R 11/21) überprüft werden. Betroffene können also Einspruch einlegen mit dem Hinweis auf das Verfahren vor dem höchsten Gericht in Steuersachen.

WAS SOLLTE BEI EINER TRENNUNG BEACHTET WERDEN?

Zunächst sollten Ehepartner als Miteigentümer von Wohnhäusern oder Eigentumswohnungen prüfen, ob nicht schon 10 Jahre seit dem Kauf oder Bau vergangen sind. Denn nach 10 Jahren entfällt die Spekulationssteuer. Das gilt sowohl für das Eigenheim als auch bei vermieteten Immobilien.

Sind noch keine 10 Jahre vergangen, gibt es 2 Möglichkeiten:

- Ein Verkauf der Immobilie sollte bis zum Ablauf der 10-Jahres-Frist hinausgezögert werden, oder
- das selbst genutzte Wohnhaus sollte möglichst noch im Jahr des Auszugs verkauft werden, denn dann ist die Nutzung zu eigenen Zwecken gegeben. ⬅



IMPRESSUM

SteuerBlick | 2021
www.steuernsparen.de

Herausgeber:
Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion
Olesja Hess, Melanie Holz,
Anna Maringer, Alexander Müller

Redaktionsschluss
17.12.2021

Erscheinungsweise
12-mal jährlich

Abo-Service
Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bildnachweis
shutterstock.com, fotolia.com

Grafische Konzeption:
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen
Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise
Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.